

An die
ZE Gebäude und Technik
der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt
Universitätstrasse 65-67
9020 Klagenfurt

Genehmigung einer Grillveranstaltung

1) Veranstalter

2) Verantwortliche Person

Anschrift

Mobil-Tel.- Nr.:

E-Mail:

3) Termin – Datum, Uhrzeit von bis:

4) Standort:

5) Erwartete Besucherzahl:

Hinweise:

Allgemeine Bedingungen:

- Die Durchführung der Grillveranstaltung bedarf der Genehmigung durch die Abteilung Gebäude und Technik. Der Antrag zur Genehmigung ist mindestens 1 Woche vor Abhaltung der Veranstaltung einzureichen.
- Die verantwortliche Person ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung sowie die Sicherheit der Veranstaltung zuständig. Die verantwortliche Person muss während der Veranstaltung erreichbar sein.
- Die Veranstaltung ist so vorzubereiten und hat so abzulaufen, dass eine Störung des Forschungs- und Lehrbetriebs oder Dritter vermieden wird.
- Die Lärmschutzverordnung der Stadt Klagenfurt ist einzuhalten.

Link:

http://www.klagenfurt.at/_Resources/Persistent/d34dc8731ceb64e5b8077e8a2c755b4856a1a9c/LarmschutzVO---150623.pdf

- Nach dem Ende der Veranstaltung hat der Veranstalter den ursprünglichen Zustand auf seine Kosten wiederherzustellen. Sonderreinigungen von benutzten Flächen, Räumen bzw. WC-Anlagen auf Grund von Grill-Veranstaltungen werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- Die Universität haftet nicht für Personen oder Sachschäden, die dem Veranstalter oder Teilnehmern entstehen. Weiters übernimmt die Universität bei auftretenden Gesundheitsschäden sowie Sachschäden, die im Zusammenhang mit diesen Hinweisen und Bedingungen entstanden sind, keinerlei Gewähr.
- Der Veranstalter kommt für sämtliche Schäden auf, die sich im Rahmen der Veranstaltung ereignen.
- Bei Verstößen gegen diese Regelungen oder die Hinweise zum Brandschutz behält sich die Universität vor, sämtliche Grillfeiern, Partys und ähnliche Veranstaltungen auf dem Universitätsgelände zu untersagen.

Hinweise zum Brandschutz

- Die Brandschutz- und Sicherheitsordnung der AAU ist einzuhalten.
Link: http://www.uni-klu.ac.at/rechtabt/downloads/mbl18b1_14_15.pdf
- Grillgeräte müssen auf festem, ebenem und nicht brennbarem Untergrund standsicher und windgeschützt aufgestellt werden.
- Es ist ein ausreichender Sicherheitsabstand zu brennbaren Materialien einzuhalten.
- Flammenbildung durch das vom Grillgut abtropfende Fett ist zu verhindern.
- Grillgeräte dürfen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.
- Zum Ent- und Nachzünden dürfen keine brennbaren Flüssigkeiten (Benzin, Spiritus) benutzt werden. Verwenden sie Sicherheitsanzünder aus festen Stoffen (Trockenspiritus, Grillpaste, Anzünderiegel oder Zündwürfel).
- Es haben ausreichend Löschmittel (z.B. Feuerlöscher, Löschdecke oder Wasserkübel) vorhanden zu sein.
- Die Restglut ist mit Wasser abzulöschen. Grillkohle und Asche dürfen erst entsorgt werden, wenn diese völlig erkaltet ist.

Die Allgemeinen Überlassungsbedingungen werden hiermit anerkannt, die Hinweise zum Brandschutz wurden zur Kenntnis genommen. Insbesondere wird zugestimmt in Kenntnis der Brandschutz- und Sicherheitsordnung der AAU zu sein.

Name (in Druckschrift) und Unterschrift Verantwortliche/r, Datum

Genehmigt von:

Unterschrift, Datum